



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Analyse

Grund- und menschenrechtliche Verantwortung nach dem Abzug aus Afghanistan

Zu den Schutzpflichten Deutschlands für besonders schutzbedürftige Afghan*innen

Hendrik Cremer | Catharina Hübner



Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Die Autor*innen

Dr. jur. Hendrik Cremer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte und arbeitet zu den Themen Recht auf Asyl, Rechte in der Migration und Recht auf Schutz vor Rassismus. Er studierte Rechtswissenschaften in Marburg und Hamburg. Anschließend war er anwaltlich mit den Schwerpunkten Aufenthalts- und Sozialrecht tätig.

Dr. jur. Catharina Hübner, LL.M. ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind die Förderung und Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Berlin, Diskriminierungsschutz und Gleichstellungsgesetze. Sie promovierte zu dem Thema „The Legitimacy of the Afghan Amnesty Law under International Law“.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.

Analyse

Grund- und menschenrechtliche Verantwortung nach dem Abzug aus Afghanistan

Zu den Schutzpflichten Deutschlands für besonders schutzbedürftige Afghan*innen

Hendrik Cremer | Catharina Hübner

Vorwort

Die militärische Intervention in Afghanistan begann nach Ausrufung des NATO-Bündnisfalls am 7. Oktober 2001 mit der „Operation Enduring Freedom“ (OEF) als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001. Nach dem Sturz der Taliban wurde auf Grundlage der Resolution 1386 vom 20. Dezember 2001 des UN-Sicherheitsrates die „International Security Assistance Force“ (ISAF) nach Afghanistan entsendet. Auf diesen Einsatz folgte Ende 2014 die Mission „Resolute Support“, die im Sommer 2021 endete.

Im Rahmen der internationalen Schutztruppe (ISAF) und der Mission „Resolute Support“ waren zwischenzeitlich mehr als 5.000 deutsche Soldat*innen in Afghanistan stationiert. Deutschland stellte das – nach den USA und Großbritannien – drittgrößte Truppenkontingent.

Im August 2021 zogen die an der Mission Resolute Support beteiligten Staaten nach ihrem zwei Jahrzehnte andauernden Militäreinsatz aus Afghanistan ab und überließen die Menschen den Taliban, trotz der Warnungen derjenigen, die sich für ein Afghanistan eingesetzt haben, in dem die Menschen, insbesondere auch Frauen, unter Achtung der Menschenrechte frei leben können. Die Bilder verzweifelter Menschen, die am Kabuler Flughafen vergeblich auf eine Evakuierung hofften, gingen um die Welt.

Während der internationale Militäreinsatz beendet wurde, bestehen für Deutschland – wie für andere beteiligte Staaten auch – weiterhin Schutzpflichten gegenüber besonders schutzbedürftigen Menschen in Afghanistan. Nachdem die Evakuierungsflüge aus Kabul Ende August 2021 eingestellt worden waren, war es Deutschland lediglich gelungen, eine insgesamt geringe Anzahl von Ortskräften, die für deutsche Ministerien und Organisationen tätig waren, und weiteren besonders schutzbedürftigen Menschen aus Kabul

auszufliegen und in Sicherheit zu bringen. Der deutsche Außenminister kündigte daraufhin an: „Die militärische Evakuierung ist nun beendet. Aber unsere Arbeit geht weiter, und zwar so lange, bis alle in Sicherheit sind, für die wir in Afghanistan Verantwortung tragen.“

Die Publikation zeigt auf, inwiefern als Folge des internationalen Militäreinsatzes und des Abzugs der internationalen Truppen grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten Deutschlands gegenüber Menschen in Afghanistan entstanden sind. Dabei geht es um Schutzpflichten für Menschen, die Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind. Diese Schutzpflichten resultieren aus den im Grundgesetz und in Menschenrechtsverträgen verankerten Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Solche Schutzpflichten bestehen nicht nur gegenüber Ortskräften, die für deutsche Akteure wie die Bundeswehr oder die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) tätig waren. Der Beitrag verdeutlicht, inwiefern Deutschland auch für weitere besonders schutzbedürftige Menschen in Afghanistan grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten treffen. Aus diesen Schutzpflichten folgen Handlungspflichten Deutschlands zur Unterstützung einer angestrebten Ausreise aus Afghanistan, aus denen auch ein Recht auf die Erteilung eines Visums zur Einreise nach Deutschland resultieren kann.

Die fortlaufende Gewährleistung von Ausreisemöglichkeiten besonders schutzbedürftiger Afghan*innen aus Afghanistan und ihrer regulären Einreise sind auch nach dem Ende des Truppenabzugs aus Afghanistan eine Verpflichtung der NATO-Staaten – auch für Deutschland.

Professorin Dr. Beate Rudolf

Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 9 |
| <hr/> | |
| 1 Einleitung | 10 |
| <hr/> | |
| 2 Grund- und Menschenrechtsbindung – Bestehen von Schutzpflichten und Anforderungen an ihre Erfüllung | 12 |
| <hr/> | |
| 2.1 Schutzpflichten gegenüber Ortskräften | 14 |
| 2.2 Schutzpflichten gegenüber weiteren besonders schutzbedürftigen Afghan*innen | 16 |
| 2.3 Handlungspflichten zur Erfüllung der Schutzpflichten | 19 |
| 2.3.1 Ermöglichung der Ausreise aus Afghanistan | 19 |
| 2.3.2 Erteilung von Visa in Nachbarstaaten oder anderen Staaten | 21 |
| 2.3.3 Unterstützung schutzbedürftiger Afghan*innen in den Nachbarstaaten | 22 |
| 3 Gerichtliche Durchsetzung des Rechts auf Schutz – Anspruch auf Erteilung eines Visums | 24 |
| <hr/> | |
| 4 Fazit | 26 |
| <hr/> | |
| 5 Literatur | 27 |
| <hr/> | |

Zusammenfassung

Im August 2021 zogen die NATO-Mitglieder nach ihrem zwei Jahrzehnte andauernden Militäreinsatz ab und überließen die Menschen in Afghanistan den Taliban. Viele Menschen hofften vergeblich, im Zuge des Abzugs der internationalen Truppen evakuiert zu werden, um Afghanistan entfliehen zu können.

Während der internationale Militäreinsatz von den NATO-Staaten beendet wurde, bestehen für Deutschland weiterhin – wie für andere beteiligte Staaten auch – Schutzpflichten gegenüber besonders schutzbedürftigen Menschen in Afghanistan. Deutschland trifft gemäß den in Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz und in menschenrechtlichen Verträgen verankerten Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit eine Schutzpflicht für Afghan*innen, die als Ortskräfte für deutsche Ministerien oder Organisationen tätig waren. Die Voraussetzungen für die Entstehung von extraterritorialen Schutzpflichten sind erfüllt, da für Ortskräfte Gefahrenlagen für Leib und Leben entstanden sind, die in den Verantwortungsbereich der deutschen Staatsgewalt fallen. Der Grund für ihre besondere Gefährdung sind die in solchen Konstellationen entstandenen engen Verbindungen etwa zur Bundeswehr oder zur Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die durch ein Deutschland zurechenbares Verhalten entstanden sind. Die besondere Gefährdung von Ortskräften hat sich nach der Machtergreifung der Taliban noch deutlich verschärft. Deutschland trägt daher rechtlich verbindlich Verantwortung dafür, sie zu schützen. Ortskräften und ihren Familienangehörigen steht insbesondere auch das Recht zu, zu ihrem Schutz nach Deutschland einreisen zu können.

Aus den grund- und menschenrechtlich verankerten Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit resultiert außerdem eine Schutzpflicht Deutschlands für weitere besonders schutzbedürftige Afghan*innen und ihre Familienangehörigen.

Die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten tragen für jene Menschen eine besondere Verantwortung, die infolge der Machtergreifung der Taliban Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind, weil sie sich für die Verwirklichung der Ziele des Einsatzes eingesetzt haben. Wenngleich es in dieser Hinsicht um eine Verantwortung geht, die gleichermaßen auch die anderen an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten trifft, schmälert dies nicht die Verantwortung jedes einzelnen Staates, der an dem Einsatz mitgewirkt hat.

Die Schutzpflicht gilt für Menschen, deren besondere Gefährdungslage darauf zurückzuführen ist, dass sie sich durch ihre Tätigkeit und/oder ihre öffentlich vertretene Meinung für eine Entwicklung des Landes eingesetzt haben, wonach Menschenrechte Beachtung finden. Dazu zählen etwa Menschenrechtsverteidiger*innen, Journalist*innen, Richter*innen, Kulturschaffende, ehemalige Sicherheitskräfte und Mitglieder der Regierung oder besonders gefährdete Mädchen und Frauen, die zum Beispiel eine öffentliche Rolle eingenommen haben. Sie gehören zu den Menschen, die sich infolge der Machtergreifung der Taliban noch stärker als davor besonderen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sehen. Die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten haben damit – zumindest mittelbar – Ursachen gesetzt, die zur Verfolgung der betroffenen Menschen führen.

Gemäß den von Deutschland zu erfüllenden grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten ist es geboten, dass Deutschland neben ehemaligen Ortskräften weiteren besonders schutzbedürftigen Menschen aus Afghanistan Schutz bietet. Nachdem die Taliban die Macht ergriffen haben, wurde und wird die Bedrohungslage für bestimmte Menschen in dem Land zunehmend deutlicher. Deutschland – wie andere an dem internationalen Militäreinsatz beteiligte Staaten auch – steht ihnen gegenüber menschenrechtlich in der Pflicht.

1 Einleitung

Nach der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan im August 2021 wurde ein Desaster offenbar, vor dem die Staatengemeinschaft und die Weltöffentlichkeit die Augen nicht verschließen können. Während die internationalen Streitkräfte überstürzt aus Afghanistan abzogen, hofften Menschen vergeblich darauf, noch evakuiert und in Sicherheit gebracht zu werden. Einige klammerten sich in ihrer Verzweiflung an ein startendes Flugzeug der internationalen Streitkräfte und stürzten ab. Dies passierte trotz der Warnungen derjenigen im Land, die nun der Gewalt der Taliban ausgesetzt sind, trotz der Warnungen derjenigen, die sich für ein Afghanistan eingesetzt haben, in dem die Menschen, insbesondere auch Frauen, unter Achtung der Menschenrechte frei leben können.¹

Die Bilder von Menschen, die vergeblich versuchten, am Kabuler Flughafen in ein Flugzeug zu gelangen, werfen für die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten und damit auch für Deutschland unausweichlich die Frage auf,

welche Verantwortung aus ihrem Handeln resultiert: Die NATO-Mitglieder zogen nach ihrem zwei Jahrzehnte andauernden Militäreinsatz ab und überließen die Menschen den Taliban – ohne Schutz und in großer Angst.

Erst die Entwicklungen im Zuge der Einnahme Kabuls durch die Taliban im August 2021 führten dazu, dass die Bundesregierung nach monatelangem internem Streit² – und in Verkennung der tatsächlichen, sich zuspitzenden Gefahrenlage in Afghanistan³ – die Entscheidung traf, afghanische Ortskräfte, die für deutsche Ministerien und Organisationen tätig waren, und weitere besonders schutzbedürftige Afghan*innen, auch ohne Visum, in Deutschland vor Racheakten der Taliban in Sicherheit zu bringen.⁴ Für afghanische Ortskräfte gab es zwar auch schon zuvor die Möglichkeit, nach Deutschland einzureisen. Diese Möglichkeit blieb aber auf wenige Ortskräfte begrenzt.

-
- 1 Siehe dazu etwa Deutschlandfunk Kultur (19.08.2021): Afghanistans Zukunft. Taliban predigen Emirat light. Der Beitrag berichtet unter anderem über die Afghanin Malalai Habibi, die sich für Frauenrechte in ihrer Heimat engagiert und sich aus Wut über die Tatenlosigkeit vor der Machtübernahme der Taliban live in einem BBC-Interview ein Pflaster auf den Mund klebte: „Weil wir soviel gerufen haben, gewarnt haben vor dieser Situation. Wir haben gesagt, dass diese Dinge passieren werden. Wir haben von den Jüngeren im ganzen Land gehört, dass die Lage nicht gut ist, die Taliban mächtiger werden. Wir haben nach internationaler Hilfe gefragt, nach politischen Vereinbarungen, aber niemand hörte uns zu. Keine Medien, kein Politiker, kein Land. Niemand wollte unsere Stimmen hören. Und jetzt bekomme ich ständig Interviewanfragen. Und deshalb bin ich so enttäuscht. Was soll ich jetzt sagen, was ich nicht schon vorhergesagt habe. Deshalb war ich in diesem Moment so wütend, dass ich einfach nur noch still sein wollte, um der Welt zu sagen: ‚Hey, wir wollten sehr viel mit Euch reden, aber ihr habt nicht hingeschaut und jetzt rede ich nicht mehr“. https://www.deutschlandfunkkultur.de/afghanistans-zukunft-taliban-predigen-emirat-light.979.de.html?dram:article_id=501891 (abgerufen am 16.12.2021).
 - 2 Süddeutsche Zeitung (18.08.2021): Flucht aus Afghanistan: Wie Bürokratie das Ausfliegen von Ortskräften verhinderte. <https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-flucht-ortskraefte-1.5385870>; ZDF (18.08.2021): Ortskräfte aus Masar-i-Scharif – Ausfliegen im Juni scheiterte an Visa-Streit. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afghanistan-evakuierung-masar-i-scharif-gescheitert-100.html> (beide abgerufen am 16.12.2021).
 - 3 tagesschau.de (16.08.2021): Maas zur Lage in Afghanistan: „Wir haben die Lage falsch eingeschätzt“. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/maas-afghanistan-lage-101.html>; welt.de (16.08.2021): Maas über Afghanistan. „Wir haben die Lage falsch eingeschätzt“. <https://www.welt.de/politik/ausland/article233176635/Maas-ueber-Afghanistan-Wir-haben-die-Lage-falsch-ingeschaetzt.html>; Zeit Online (20.08.2021): Ein Lagebild, das beispiellos daneben lag. https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-08/afghanistan-eroberung-taliban-bnd-fehleinschaetzung-lage?utm_source=pocket-newtab-global-de-DE (alle abgerufen am 16.12.2021).
 - 4 Die sich zu zuspitzende Gefahrenlage im August 2021 führte auch dazu, dass die Bundesregierung ihre Bemühungen für Abschiebungen nach Afghanistan vorläufig einstellte. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (11.08.2021): Pressemitteilung: Rückführungen nach Afghanistan zunächst ausgesetzt. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aussetzung-abschiebung.html> (abgerufen am 16.12.2021).

Nach Abschluss der deutschen Evakuierungsflüge aus Kabul Ende August 2021 war es Deutschland nach Angaben der Bundesregierung lediglich gelungen, eine insgesamt geringe Anzahl von Ortskräften und weiteren besonders schutzbedürftigen Menschen aus Kabul auszufliegen.⁵ Der deutsche Außenminister kündigte daraufhin an: „Die militärische Evakuierung ist nun beendet. Aber unsere Arbeit geht weiter, und zwar so lange, bis alle in Sicherheit sind, für die wir in Afghanistan Verantwortung tragen.“⁶

Vor diesem Hintergrund geht die Publikation der Frage nach, inwiefern als Folge des internationalen Militäreinsatzes und des Abzugs der internationalen Truppen grund- und menschenrechtliche

Schutzpflichten Deutschlands gegenüber Menschen in Afghanistan erwachsen sind, die Deutschland zu erfüllen hat. Dabei geht es nicht nur um Schutzpflichten gegenüber Ortskräften, die für deutsche Akteure wie die Bundeswehr oder die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) tätig waren. Es wird auch untersucht, inwiefern Deutschland für weitere besonders schutzbedürftige Menschen in Afghanistan grund- und menschenrechtliche Schutzpflichten treffen, aus denen Handlungspflichten Deutschlands zur Unterstützung einer angestrebten Ausreise aus Afghanistan folgen und aus denen auch ein Recht auf die Erteilung eines Visums zur Einreise nach Deutschland resultieren kann.

5 tagesschau.de (30.08.2021): Bisher 138 Ortskräfte ausgeflogen. Ein gewagtes Schutzversprechen. <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ortskraefte-afghanistan-111.html>; tagesschau.de (29.08.2021): Maas in der Türkei. Hilfe bei Wiederaufbau des Flughafens Kabul. <https://www.tagesschau.de/ausland/maas-afghanistan-121.html> (beide abgerufen am 16.12.2021).

6 Ebd.

2 Grund- und Menschenrechtsbindung – Bestehen von Schutzpflichten und Anforderungen an ihre Erfüllung

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 waren internationale Truppen nach Ausrufung des NATO-Bündnisfalls am 7. Oktober 2001 mit der „Operation Enduring Freedom“ (OEF) unter Führung der USA in Afghanistan einmarschiert. Im Rahmen der nachfolgenden „International Security Assistance Force“ (ISAF, 2001 bis 2014) und der Mission „Resolute Support“ (ab Ende 2014)⁷ waren unter Führung der NATO zwischenzeitlich mehr als 5.000 deutsche Soldat*innen in Afghanistan stationiert. Deutschland stellte das – nach den USA und Großbritannien – drittgrößte Truppenkontingent.⁸ Peter Struck begründete 2002 als damaliger Verteidigungsminister das Bundestagsmandat für den Einsatz damit, dass die Sicherheit Deutschlands „auch am Hindukusch verteidigt wird.“⁹

Ausgangspunkt grundgesetzlicher Schutzpflichten Deutschlands gegenüber schutzbedürftigen Afghan*innen ist die Ausübung von deutscher Hoheitsgewalt. Die Grundrechte binden deutsche Entscheidungsträger umfassend, auch in extraterritorialen Konstellationen gegenüber anderen Staatsangehörigen.¹⁰ Dies gilt auch für den Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik. Grundrechte

können daher auch zugunsten Betroffener in Afghanistan greifen.¹¹ Dabei ist Deutschland nicht nur an die Grundrechte des Grundgesetzes (GG), sondern auch an das für Deutschland geltende Völkerrecht gebunden, wozu menschenrechtliche Verträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) oder der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) gehören.¹² Auch die in diesen Verträgen kodifizierten Rechte gelten für die deutsche Staatsgewalt außerhalb des eigenen Staatsgebiets.¹³

Von der extraterritorialen Bindung an Grund- und Menschenrechte bei Eingriffen in Grund- und Menschenrechte zu unterscheiden sind die Voraussetzungen für das Entstehen einer extraterritorialen Schutzpflicht. Vorliegend kommen Schutzpflichten in Betracht, die sich aus dem Recht auf Leben und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit ergeben. Entsprechende Schutzpflichten sind im Grundgesetz in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1,¹⁴ in der Europäischen Menschenrechtskonvention in Artikel 2 und 3 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Artikel 6 und 7 verankert.

7 Bundeszentrale für politische Bildung (14.10.2021).

8 Siehe dazu genauer Bundeszentrale für politische Bildung (07.06.2021); Nachtwei (2020).

9 Rede des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Peter Struck, zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan vor dem Deutschen Bundestag am 20. Dezember 2002 in Berlin. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-des-bundesministers-der-verteidigung-dr-peter-struck-784328> (abgerufen am 16.12.2021).

10 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2020): Urteil vom 19.05.2020, Az. 1 BvR 2835/17, Rn. 88 ff.; Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 - 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 - 1 BvR 288/20, Rn. 175.

11 Vgl. Marauhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021); Azizi / Atal / Salomon (2021).

12 Vgl. Bundesverfassungsgericht (2020): Urteil vom 19.05.2020, Az. 1 BvR 2835/17, Rn. 93 ff.; Marauhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

13 Siehe dazu mit Blick auf die EMRK, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: Mayer-Ladewig / Nettesheim (2017a), Rn. 30 ff.; mit Blick auf den IPbPR und Hinweisen auf die Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses: Schabas (2019), Art. 2 CCPR, Rn. 31 ff.; Bundesverfassungsgericht (2020): Urteil vom 19.05.2020, Az. 1 BvR 2835/17, Rn. 93 ff.

14 Vgl. Starck (2018a), Rn. 208, 229; Starck (2018), Rn. 196; Rixen (2021), Rn. 24; Höfling (2018), Rn. 48 f.; Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 - 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 - 1 BvR 288/20, Rn. 99.

Auch wenn durch das Bundesverfassungsgericht bisher nicht näher geklärt ist, unter welchen Umständen Grundrechte als Grundlage von Schutzpflichten gegenüber im Ausland lebenden Menschen zur Anwendung kommen, sieht es in einer Entscheidung vom März 2021 als möglichen Anknüpfungspunkt, dass die Rechtsgutbeeinträchtigungen durch Deutschland (mit-)verursacht sind.¹⁵ Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom November 2020 für die Entstehung einer aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG folgenden Schutzpflicht bei einer Beeinträchtigung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit von Grundrechtsträgern einen hinreichend engen Bezug zum deutschen Staat vorausgesetzt.¹⁶ Die Entstehung von Handlungspflichten zur Verhinderung von Rechtsgutbeeinträchtigungen erfordert demnach, dass jedenfalls die Gefahrenlage in wesentlicher Hinsicht innerhalb des Verantwortungsbereichs der deutschen Staatsgewalt entstanden ist.¹⁷

Die Schutzpflichten auslösende Verantwortlichkeit Deutschlands richtet sich demnach nach den Gefährdungen grundrechtlich geschützter Rechtsgüter, die durch Handlungen entstehen, die Deutschland zurechenbar sind. Wirkt Deutschland auf dem Staatsgebiet eines anderen Staates durch einen Auslandseinsatz der Bundeswehr an militärischem Gefährdungshandeln mit, können dadurch folglich Handlungspflichten entstehen.¹⁸ Schutzpflichten sind nicht nur den Rechten des Grundgesetzes immanent. Sie sind fester Bestandteil der Menschenrechte,¹⁹ insbesondere auch der in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankerten Rechte auf

Leben und körperliche Unversehrtheit.²⁰ Aus ihnen können wie im Fall des Grundgesetzes extraterritoriale Schutzpflichten resultieren. Danach ist einem Vertragsstaat die Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter dann zuzurechnen, wenn er durch sein Verhalten wesentlich dazu beigetragen hat.²¹

Die Anforderungen an die Maßnahmen zur Erfüllung einer grund- und menschenrechtlichen Schutzpflicht hängen entscheidend vom konkreten Schutzbedürfnis der gefährdeten grundrechtlich geschützten Rechtsgüter ab. Dabei kommt es auch darauf an, inwiefern sich die betroffenen Personen selbst der Gefahrenlage entziehen können,²² und wie groß das Ausmaß der Gefährdung für das konkret infrage stehende grundrechtlich geschützte Rechtsgut ist.²³

Geht es um den Schutz der Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit und damit um den Schutz existenzieller Rechtsgüter, ist der Umfang von Schutzpflichten grundsätzlich weitreichend.²⁴ Je größer die Gefahr für diese Rechtsgüter ist, umso mehr wächst die Pflicht zum Handeln dahingehend, dass die Gefahr auch tatsächlich abgewendet wird.²⁵

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden erörtert, gegenüber welchen Menschen in Afghanistan Schutzpflichten entstanden sind. Es wird herausgearbeitet, inwiefern bestimmte Gefahrenlagen für Leib und Leben in den Verantwortungsbereich der deutschen Staatsgewalt fallen und welche Handlungspflichten sich für Deutschland aus den bestehenden Schutzpflichten ergeben.

15 Siehe dazu insbesondere Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 - 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 - 1 BvR 288/20, Rn. 175.

16 Vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht (2020): Urteil vom 25.11.2020, Az. BVerwG 6 C 7.19, Rn. 45 f.

17 Vgl. dazu ebd., Rn. 46; vgl. zu dem Aspekt der Verantwortlichkeit im Sinne der Verursachung von Rechtsgutbeeinträchtigungen durch Deutschland ebenso Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 - 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 - 1 BvR 288/20, Rn. 175.

18 Vgl. Maruhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

19 Siehe dazu ausführlich Stahl (2012); insbesondere mit Blick auf die Rechte der EMRK: Jaeckel (2001).

20 Siehe dazu Stahl (2012), insbesondere S. 335 ff.

21 Siehe dazu mit Blick auf die EMRK: Mayer-Ladewig / Nettesheim (2017a), Rn. 30 ff.; mit Blick auf den IPbPR: Schabas (2019), Art. 2 CCPR, Rn. 31 ff.

22 Vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht (2020): Urteil vom 25.11.2020, Az. BVerwG 6 C 7.19, Rn. 25.

23 Vgl. Maruhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

24 Vgl. Bundesverfassungsgericht (1975): Urteil vom 25.02.1975, Az. 1 BvF 1,2,3,4,5,6/74, BVerfGE 39, 1 (42); Bundesverfassungsgericht (1993): Urteil vom 28.05.1993, Az. 2 BvF 2/90 und 4, 5/92, BVerfGE 88, 203 ff.; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1989): Urteil vom 07.07.1989, Antragsnummer: 14038/88, Rn. 88.

25 Vgl. zu alledem Stahl (2012), S. 335 ff., mit weiteren Nachweisen.

2.1 Schutzpflichten gegenüber Ortskräften

Im Fall der so genannten Ortskräfte ist es offensichtlich, dass Schutzpflichten Deutschlands hinsichtlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit entstanden sind. Mit Ortskräften sind Personen gemeint, die für deutsche Ministerien oder deutsche Organisationen tätig waren. Bei ihnen ist aufgrund dieser Tätigkeit ein besonders enger Bezug zu Deutschland entstanden.

Die durch das Bundesverwaltungsgericht entwickelten Voraussetzungen für die Entstehung von Schutzpflichten sind erfüllt, da für Ortskräfte Gefahrenlagen für Leib und Leben entstanden sind, die in den Verantwortungsbereich der deutschen Staatsgewalt fallen. Ihre Gefährdungslage steht in engem Zusammenhang mit dem internationalen Militäreinsatz, mit dem eine langjährige und zumindest teilweise effektive Gebiets-herrschaft der teilnehmenden NATO-Staaten verbunden war, und dem Abzug der internationalen Truppen – Entscheidungen, die die deutsche Staatsgewalt mitgetragen hat.²⁶ Außerdem geht es bei afghanischen Ortskräften um Personen, ohne deren Tätigkeit für deutsche Organisationen wie die Bundeswehr der Einsatz Deutschlands in Afghanistan unmöglich gewesen wäre.²⁷

Um etwa mit der Bevölkerung, afghanischen Sicherheitskräften oder lokalen Politiker*innen kommunizieren zu können, waren Offiziere der Bundeswehr auf afghanische Dolmetscher*innen angewiesen. Auch zur Aufrechterhaltung der

Infrastruktur ihres Quartiers am Ort ihrer Stationierung benötigte die Bundeswehr lokale Unterstützung. Zu den schutzbedürftigen Menschen, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, zählen etwa Menschen, die für die Bundeswehr am Standort Masar-i-Scharif tätig waren.²⁸ Deutlich macht dies beispielsweise Ende August die Ehefrau eines für die Bundeswehr tätig gewesenen Kochs, die per WhatsApp-Nachricht um Hilfe fleht: „Das Leben meines Mannes ist in Gefahr. Jeder in unserem Viertel weiß, dass er für die Deutschen gearbeitet hat. Alle fragen ständig, warum wir nicht das Land verlassen. Ich wünschte, er hätte nie für die Deutschen gearbeitet. Wenn die Taliban oder der ‚Islamische Staat‘ meinen Mann verschleppen, gibt es keinen mehr, der mich und meine Kinder versorgen kann. Ich habe schon meine Eltern verloren, ich will nicht auch noch meinen Mann verlieren.“²⁹

Im Zuge des internationalen Militäreinsatzes wurden nicht nur Sicherheitsinteressen in einem engeren Sinne verfolgt. Insbesondere blieb es nicht beim Einsatz der Bundeswehr und militärischer Mittel. Es ging vielmehr ebenso um die Schaffung von Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung, die Errichtung stabiler gesellschaftlicher, politischer und staatlicher Strukturen sowie Maßnahmen zur Beförderung gesellschaftlicher Demokratisierung.³⁰

Afghan*innen waren daher nicht allein für die Bundeswehr als Ortskräfte tätig, sondern beispielsweise auch im Rahmen entwicklungspolitischer Projekte für die Deutsche Gesellschaft für

²⁶ Vgl. Marauhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

²⁷ Siehe dazu etwa Düe / Foster (2019).

²⁸ Siehe dazu etwa tageschau.de (10.11.2021): In Afghanistan zurückgelassen: Fluglotse klagt gegen Deutschland. <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/fluglotsen-klage-afghanistan-101.html>; Der Tagesspiegel (22.09.2021): Afghanische Ex-Mitarbeiter der Bundeswehr demonstrieren vor Camp. <https://www.tagesspiegel.de/politik/masar-i-scharif-afghanische-ex-mitarbeiter-der-bundeswehr-demonstrieren-vor-camp/23102170.html> (beide abgerufen am 16.12.2021).

²⁹ tageschau.de (25.08.2021): Lage am Kabuler Flughafen: Verzweifelt warten auf Platz im Flieger. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-taliban-kabul-101.html> (abgerufen am 16.12.2021).

³⁰ Rede des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Peter Struck, zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan vor dem Deutschen Bundestag am 20. Dezember 2002 in Berlin. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/rede-des-bundesministers-der-verteidigung-dr-peter-struck-784328> (abgerufen am 16.12.2021).

Internationale Zusammenarbeit (GIZ). Um die besondere Verantwortung Deutschlands für einen für die GIZ tätigen Afghanen, seine Ehefrau und ihre drei Kinder ging es auch in einem Fall vor dem Verwaltungsgericht Berlin im August 2021.³¹ Das Verwaltungsgericht Berlin entschied, dass eine in Afghanistan bis 2017 für die GIZ tätige Ortskraft, seine Ehefrau und deren Kinder Visa zur Aufnahme nach Deutschland beanspruchen können. In dem Fall war der Betreffende bis September 2017 für die GIZ tätig, weshalb er sich bedroht sah und daher ein Visum zur Einreise nach Deutschland beantragte. Deutschland lehnte dies mit dem Hinweis ab, dass die Tätigkeit bereits seit 2017 beendet gewesen sei.

Der für die GIZ Tätige wies hingegen darauf hin, dass er wegen seiner früheren Zusammenarbeit mit der GIZ noch immer in Gefahr sei, die Taliban ihn suchten und er bereits 2016 einmal angeschossen worden sei. Wegen praktizierter „Sippenhaft“ sei auch seine Familie in Gefahr. Deutschland verneinte hingegen einen Anspruch auf Aufnahme mit der Begründung, dass andernfalls jeglichen bedrohten afghanischen Staatsbürgern ein solcher Anspruch zustehen würde. Das Verwaltungsgericht hob demgegenüber hervor, dass es in dem Fall eben nicht um beliebige afghanische Staatsangehörige, sondern um eine Ortskraft und dessen Familie ginge. Es betonte zudem, dass sich die Gefahr für Ortskräfte durch die Machtübernahme der Taliban erhöht habe.³²

Das Verwaltungsgericht nimmt damit zu Recht an, dass Deutschland eine besondere Schutzverpflichtung gegenüber Menschen hat, die im Zuge des internationalen Militäreinsatzes für deutsche Organisationen tätig waren, weshalb die Taliban sie als Kollaborateure verfolgen. Genau solche Verbindungen, die im Zuge des internationalen Militäreinsatzes zu einzelnen Menschen der afghanischen Bevölkerung entstanden sind, sind für

die Taliban der Anlass für Angriffe auf Ortskräfte.³³ Deutschland kann sich seiner Verpflichtungen auch nicht mit dem Verweis – wie vor dem Verwaltungsgericht Berlin – entziehen, dass die Beschäftigung bereits länger zurückliege. Dort war vorgebracht worden, dass die Tätigkeit des Klägers bereits 2017 geendet hatte. Diesen Einwand ließ das Gericht nicht gelten, zumal die Bundesregierung die Kriterien für schutzberechtigte Ortskräfte bereits zuvor selbst insofern geändert hatte, als dass sie Personen als gefährdet anerkannte, die seit 2013 einmal bei der Bundeswehr oder Bundesministerien beschäftigt waren. Auch unabhängig von dieser Neuausrichtung der Kriterien durch die Bundesregierung kann der Verweis auf den Zeitpunkt einer Beschäftigung von Ortskräften nur dann ausschlaggebend sein, wenn damit eine Auswirkung auf die tatsächliche Gefährdung der Person verbunden wäre, also eine weiter zurückliegende Beschäftigung eine Gefährdung ausschließe. Dies würde allerdings voraussetzen, dass die Taliban nur Personen verfolgten, die ihre Tätigkeit für eine deutsche Organisation ab einem bestimmten Zeitpunkt ausgeübt hätten. Außerdem müssten sich die Taliban an dieses Kriterium auch verlässlich halten.

Entscheidend ist im Übrigen nicht, ob eine Person unmittelbar für ein deutsches Bundesressort tätig war oder für eine für den deutschen Staat tätige deutsche Organisation. Die Taliban werden auch nicht danach unterscheiden, ob eine solche Tätigkeit im Innenverhältnis auf der Grundlage eines unmittelbaren Anstellungsverhältnisses, eines Werkvertrages oder auf Grundlage eines Subunternehmervertrages erfolgte. Eine solche Unterscheidung wäre daher mit Blick auf die besondere Gefährdung und den damit einhergehenden grund- und menschenrechtsrelevanten Schutzbedarf der Menschen, um den es vorliegend geht, nicht sachgerecht.³⁴

31 Verwaltungsgericht Berlin (2021): Beschluss vom 25.08.2021, Az. VG 10 L 285/21.

32 Vgl. dazu ebenso Maruhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

33 Vgl. Azizi / Atal / Salomon (2021), S. 2; siehe dazu ebenso Patenschaftsnetzwerk Afghanische Ortskräfte e.V. (2021). <https://www.patenschaftsnetzwerk.de> (abgerufen am 16.12.2021).

34 Vgl. zu alledem Azizi / Atal / Salomon (2021), S. 3 f.

Aus diesem Grund erstreckt sich der Anspruch auf Schutz auch auf Familienangehörige von Ortskräften, der nicht pauschal auf minderjährige Kinder zu beschränken ist, zumal die Taliban auch erwachsene Kinder für Racheakte ins Visier nehmen können.³⁵ Es ist zu berücksichtigen, dass sich das grund- und menschenrechtlich verbürgte Recht auf Familienleben nicht allein auf den Schutz von Verbindungen zu Minderjährigen erstreckt. Gemäß dem grund- und menschenrechtlich verankerten Grundsatz der Familieneinheit³⁶ sind vielmehr auch Verbindungen Volljähriger im Verhältnis zu ihren Eltern wie auch die Verbindungen der jeweiligen Geschwister geschützt.³⁷ Abgesehen davon kann der grund- und menschenrechtliche verankerte Schutz des Familienlebens je nach den Umständen im Einzelfall auch über den Schutz der Kernfamilie hinausgehen, wenn es etwa gewichtige Bindungen zu anderen Familienmitgliedern gibt, die es zu berücksichtigen gilt.³⁸ Zudem ist zu bedenken, dass sich die von den Taliban praktizierte „Sippenhaft“ und die damit verbundene Gefährdungslage für das Leben und die körperliche Unversehrtheit auch auf weitere Familienmitglieder erstrecken kann, etwa auf Geschwister oder Eltern.

Deutschland trifft somit eine grund- und menschenrechtliche Schutzpflicht für Personen, für die Deutschland unmittelbar durch sein Verhalten die Gefahr gravierender Rechtsgutverletzungen geschaffen hat. Dabei darf es keine übersteigerten Anforderungen an den Nachweis der Schutzbedürftigkeit geben. Deutschland muss vielmehr seiner Pflicht gegenüber Menschen nachkommen, die aus keinem anderen Grund der Gefahr von Verfolgung, Terror und Gewalt ausgesetzt sind, als dass sie für deutsche Ministerien oder Organisationen tätig waren.³⁹ Diese Gefahr hat sich nach der Machtergreifung der Taliban noch deutlich verschärft. Deutschland trägt daher rechtlich verbindlich Verantwortung dafür, sie zu schützen.

Ihnen und ihren Familienangehörigen steht insbesondere auch das Recht zu, zur ihrem Schutz nach Deutschland einreisen zu können.⁴⁰

2.2 Schutzpflichten gegenüber weiteren besonders schutzbedürftigen Afghan*innen

Der Personenkreis jener Afghan*innen, für die im Zuge des 20-jährigen internationalen Militäreinsatzes und des anschließenden Abzugs der internationalen Truppen eine besondere Gefahrenlage hinsichtlich des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit entstanden ist, geht über die Ortskräfte hinaus. Er ist nicht auf diejenigen beschränkt, die für deutsche Ministerien oder Organisationen tätig waren. Staaten wie Deutschland, die an dem internationalen Militäreinsatz in Afghanistan beteiligt waren, haben vielmehr eine besondere Verantwortung gegenüber weiteren besonders schutzbedürftigen Afghan*innen. Dabei geht es um Menschen, deren Gefahrenlage darauf zurückzuführen ist, dass sie die Ziele, die die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten im Rahmen ihrer Mission vorgegeben haben, mitgetragen und aktiv unterstützt haben, weshalb die Taliban sie nun verfolgen. Diese Menschen sind damit Gefahrenlagen für Leib und Leben ausgesetzt, die auch in den Verantwortungsbereich deutscher Staatsgewalt fallen. Wenngleich es in dieser Hinsicht um eine Verantwortung geht, die auch die anderen an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten trifft, schmälert dies nicht die Verantwortung jedes einzelnen Staates, der an dem Einsatz mitgewirkt hat.⁴¹

Die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten haben mit ihrem auf Sicherheitsinteressen gestützten Einsatz von Anfang an den Anspruch verbunden, zivilgesellschaftliche und rechtsstaatliche Strukturen aufzubauen und damit einhergehend auf eine Verbesserung der

35 Vgl. Verwaltungsgericht Berlin (2021): Beschluss vom 25.08.2021, Az. VG 10 L 285/21.

36 Vgl. UNHCR Deutschland (15.10.2021).

37 Vgl. UNHCR Deutschland (2017); Antoni (2018), Rn. 6; Cremer (2018).

38 Siehe Mayer-Ladewig / Nettessheim (2017), Rn. 54 ff., mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR); Antoni (2018), Rn. 6; UNHCR Deutschland (2017), S. 138 ff.

39 So auch Sangi (23.09.2021).

40 So auch ebd.

41 Vgl. zu alledem Marauhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

menschenrechtlichen Lage in dem Land hinzuwirken.⁴² Um dieses Ziel zu erreichen, schufen die Staaten Vertrauen bei den Menschen in Afghanistan, indem sie bei ihnen dafür warben, sich für den Aufbau zivilgesellschaftlicher und rechtsstaatlicher Strukturen einzusetzen. Viele Afghan*innen sind vor diesem Hintergrund dafür eingetreten, die Grundideen von Menschenrechten und Demokratie in ihrem Land zu verwirklichen.

Ungeachtet dessen haben es die Staaten trotz ihrer langjährigen, über zwei Jahrzehnte andauernden Präsenz in Afghanistan gleichwohl unterlassen, substanzielle Schritte zu befördern, um Voraussetzungen zu schaffen, unter denen robuste staatliche Strukturen entstehen können, die die Menschen in dem Land vor gravierenden Menschenrechtsverletzungen schützen.⁴³

So zeigten sich bereits im sogenannten Bonner Abkommen von 2001⁴⁴ Defizite, die sich auch in der Folgezeit fortsetzten. Das Abkommen resultierte aus einer Gesprächs- und Verhandlungsrunde nach dem Sturz des Taliban-Regimes durch die Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten, die 2001 in Bonn stattfand. Der sich in dem

Abkommen widerspiegelnde Ansatz basierte auf der Erwartung, dass ein Aufschub von Gerechtigkeit und (strafrechtlicher) Verantwortung zu Frieden und Stabilität führen würde.⁴⁵ So enthielt das Bonner Abkommen, an dessen Verhandlungen keine Vertreter*innen von Opfern, Frauengruppen oder Menschenrechtsorganisationen beteiligt waren, im Gegensatz zu anderen von den Vereinten Nationen unterstützten Friedensabkommen keine Hinweise auf die (strafrechtliche) Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen.⁴⁶ Dies bedeutete, dass die in der Vergangenheit begangenen Völkerrechtsverbrechen nicht geahndet und schwerste Menschenrechtsverletzungen nicht aufgearbeitet wurden. Stattdessen wurden Täter in offiziellen Ämtern geduldet.

Die weitgehende Straflosigkeit führte zu anhaltender Gewalt und behinderte den politischen Prozess der Friedenskonsolidierung nachhaltig.⁴⁷ Keine der nachfolgenden internationalen Konferenzen zu Afghanistan hat sich mit den massiven Menschenrechtsverletzungen und der anhaltenden Straflosigkeit befasst.⁴⁸ Hinzu kommt etwa auch, dass es keine ernsthaften Maßnahmen zur Demobilisierung gab, sprich der Entwaffnung der

42 Nach dem Sturz des Taliban-Regimes durch die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten fand 2001 in Bonn eine Gesprächs- und Verhandlungsrunde statt. Teilnehmende des von den Vereinten Nationen einberufenen Treffens waren unter anderem ausgewählte afghanische Gruppierungen mit Ausnahme der Taliban. Die Verhandlungen gipfelten in dem „Abkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiedereinsetzung ständiger Regierungsinstitutionen“ - dem so genannten „Bonner Abkommen“ (UN, Security Council (05.12.2001): Agreement on provisional arrangements in Afghanistan pending the re-establishment of permanent government institutions: „Bonn Agreement“, S/2001/1154. <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f48f4754.html> (abgerufen am 16.12.2021). Die erklärten Ziele waren „die Beendigung des tragischen Konflikts in Afghanistan und die Förderung der nationalen Aussöhnung, des dauerhaften Friedens, der Stabilität und der Achtung der Menschenrechte im Land“ sowie die Einsetzung einer Übergangsregierung. Als Ziel wurde ferner festgeschrieben: „Die Übergangsregierung wird mit Unterstützung der Vereinten Nationen eine unabhängige Menschenrechtskommission einrichten, zu deren Aufgaben die Überwachung der Menschenrechte, die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und der Aufbau innerstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen gehören werden.“

43 Hippler (21.04.2016).

44 UN, Security Council (05.12.2001), a.a.O.

45 Anderson, Paul (14.02.2005): Calls grow to tackle Afghan war crimes. In: BBC News. http://news.bbc.co.uk/2/hi/programmes/from_our_own_correspondent/4258343.stm (abgerufen am 16.12.2021); Gossman (2003), S. 1; Hartmann / Klonowiecka-Milart (2010); Human Rights Watch (2011), S. 4 f.

46 Siehe dazu Hübner (2021), S. 204 f.; Benish (2008), S. 10; Wardak / Saba / Kazem (2007), S. 77; Winterbotham (2012), S. 17; Niland (2010), S. 933, 936; Rubin (2003), S. 570.

47 Khan (2009), S. 12; Gossman, Patricia (26.12.2011): Kabul's stealth attack on human rights. <https://www.nytimes.com/2011/12/27/opinion/kabuls-stealth-attack-on-human-rights.html> (abgerufen am 16.12.2021); Human Rights Watch (2011a), S. 4 f.; Afghanistan Justice Project (2005), S. 155; Mani (2003), S. 1, 38; Human Rights Watch (2011), S. 5 f.; Winterbotham (2012), S. 23 f.; Wisner (2008), S. 1 f.; Hippler (21.04.2016).

48 Siehe Auswärtiges Amt (2011): Weichen für die Zukunft Afghanistans stellen. Internationale Afghanistan-Konferenz Bonn 2011. https://web.archive.org/web/20111201192518/http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/RegionaleSchwerpunkte/AfghanistanZentralasien/Bonn_Konferenz_2011/Bonn-Konferenz-Einstieg-node.html (abgerufen am 16.12.2021); The London Conference on Afghanistan (04.12.2014): Afghanistan and international community: Commitments to reforms and renewed partnership. <https://www.gov.uk/government/publications/communique-from-the-london-conference-on-afghanistan>; Brussels Conference on Afghanistan 4.-5. October 2016: Partnership for prosperity and peace: Communiqué of the participants. <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/10/05/afghanistan-conference-joint-communique/> (beide abgerufen am 16.12.2021).

Menschen und ihrer gesellschaftlichen Wiedereingliederung.⁴⁹ Die Machtergreifung der Taliban im August 2021 hat schließlich offenbart, dass die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten in den 20 Jahren ihres Einsatzes keine ausreichenden Schritte unternommen haben, damit sich funktionierende staatliche Strukturen etablieren konnten, die die Menschen vor schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Taliban schützen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ist schließlich entscheidend, dass die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten in der Gesamtbetrachtung ihres Handelns und den daraus resultierenden Konsequenzen eine besondere Verantwortung gegenüber Menschen in dem Land tragen, für die sich eine erhöhte Bedrohungslage aus dem Abzug dieser Staaten ergibt. Sie tragen insbesondere für jene Menschen Verantwortung, die infolge der Machtergreifung der Taliban Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind, weil sie

sich für die Verwirklichung der Ziele des internationalen Militäreinsatzes eingesetzt haben.⁵⁰

Aus den grund- und menschenrechtlich verankerten Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit resultiert mithin nicht nur eine Schutzpflicht für Ortskräfte, sondern auch für weitere besonders schutzbedürftige Afghan*innen. Sie ergibt sich aus dem grund- und menschenrechtlich relevanten Schutzbedarf für Menschen, der auf das gefährdende Vorverhalten der an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten zurückzuführen ist.⁵¹ Die Schutzpflicht gilt für Menschen, deren besondere Gefährdungslage darauf zurückzuführen ist, dass sie sich durch ihre Tätigkeit und/oder ihre öffentlich vertretene Meinung für eine Entwicklung des Landes eingesetzt haben, wonach Menschenrechte Beachtung finden. Dazu zählen etwa Menschenrechtsverteidiger*innen,⁵² Journalist*innen,⁵³ Richter*innen,⁵⁴ Kulturschaffende⁵⁵, ehemalige Sicherheitskräfte und Mitglieder der Regierung⁵⁶ oder besonders

49 Hübner (2021), S. 261 ff.

50 Vgl. Marauhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

51 Vgl. dazu ebenso Marauhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

52 Amnesty International (September 2021): The fate of thousands hanging in the balance: Afghanistan's fall into the hands of the Taliban. <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2021-09/Amnesty-Briefing-Afghanistan-Taliban-Menschenrechtsverletzungen-September-2021.pdf>; UN News (03.11.2021): 'Climate of fear' prevails for human rights defenders in Afghanistan. <https://news.un.org/en/story/2021/11/1104822>. Zu den besonders gefährdeten Menschenrechtsverteidiger*innen gehören etwa Aktivist*innen, die sich für die Rechte von LGBTQ einsetzen. Dementsprechend hat Großbritannien Ende Oktober 2021 29 von ihnen aufgenommen und angekündigt, in den kommenden Monaten noch weitere Menschen der LGBTQ-Gemeinschaft aufzunehmen. Spiegel-online (30.10.2021): Großbritannien nimmt Afghanen der LGBTQ-Bewegung auf. <https://www.spiegel.de/ausland/grossbritannien-nimmt-afghanen-der-lgbtq-bewegung-auf-a-b4db606f-c861-4717-8bc9-bddd3161a2f> (alle abgerufen am 16.12.2021).

53 Deutsche Welle (18.09.2021): Dringender Hilferuf von Journalisten aus Afghanistan. <https://www.dw.com/de/dringender-hilferuf-von-journalisten-aus-afghanistan/a-59224417>; faz.net (25.09.2021): Das Mediengesetz der Taliban. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/taliban-schraenkt-pressefreiheit-in-afghanistan-ein-17553680.html> (beide abgerufen am 16.12.2021).

54 tagesschau.de (07.10.2021): Richterinnen in Afghanistan. „Diese Männer versuchen, sich zu rächen“. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-richterinnen-101.html>; Spiegel-online (25.08.2021): Drohungen gegen afghanische Richterinnen. „Ich weiß, wo du bist. Ich werde bald freikommen. Wir kriegen dich.“ <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-drohungen-gegen-richterinnen-wir-kriegen-dich-a-640dd341-47b0-41fc-99e3-cfbc94a01745> (beide abgerufen am 16.12.2021).

55 faz.net (06.09.2021): Wir dürfen sie nicht im Stich lassen. <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/hilfe-afghanischer-kuenstler-petition-an-kulturministerin-gruetters-17523715.html>; Deutsche Welle (08.09.2021): Kulturschaffende fordern Schutz für afghanische Kollegen. <https://www.dw.com/de/kulturschaffende-fordern-schutz-f%C3%BCr-afghanische-kollegen/a-59125531> (beide abgerufen am 16.12.2021).

56 tagesschau.de (20.08.2021): UN warnen vor Racheaktionen der Taliban. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-rache-taliban-101.html>; Amnesty International (05.10.2021): Pressemitteilung: Afghanistan: Sicherheitskräfte der ehemaligen afghanischen Regierung außergerichtlich getötet. <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/afghanistan-taliban-toeten-sicherheitskraefte-der-ehemaligen-afghanischen-regierung>; Human Rights Watch (30.11.2021): "No forgiveness for people like you". Executions and enforced disappearances in Afghanistan under the Taliban. <https://www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you/executions-and-enforced-disappearances-afghanistan>; zdf heute (05.12.2021): EU und USA „zutiefst besorgt“ - Afghanistan: Berichte über Hinrichtungen. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/hinrichtungen-in-afghanistan-usa-besorgt-ueber-berichte-100.html> (alle abgerufen am 16.12.2021); Amnesty International (2021), S. 13.

gefährdete Mädchen und Frauen,⁵⁷ die zum Beispiel eine öffentliche Rolle eingenommen haben.⁵⁸ Sie gehören zu den Menschen, die sich infolge der Machtergreifung der Taliban noch stärker als davor besonderen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sehen. Die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten haben damit – zumindest mittelbar – Ursachen gesetzt, die zur Verfolgung der betroffenen Menschen führen und damit die Gründe für eine angestrebte Flucht sind.⁵⁹

Während es den an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten im August 2021 unter dramatischen und chaotischen Umständen (weitestgehend) gelungen ist, ihre eigenen Staatsangehörigen aus Afghanistan zu evakuieren, sind sie ihren Schutzpflichten gegenüber besonders schutzbedürftigen Afghan*innen nur in insgesamt sehr wenigen Fällen nachgekommen. Auch Deutschland hat nur wenige besonders gefährdete Afghan*innen evakuiert und in Sicherheit gebracht.⁶⁰ Deutschland ist zwar auch nach Abschluss der Evakuierung tätig geblieben, so dass Ortskräfte und weitere besonders schutzbedürftige Afghan*innen seitdem in Deutschland Sicherheit gefunden haben. Zahlreiche Afghan*innen verharren allerdings weiterhin in großer Gefahr in Afghanistan, während die Schutzpflichten der an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten für die Menschen weiter anhalten.⁶¹

2.3 Handlungspflichten zur Erfüllung der Schutzpflichten

Im Folgenden wird genauer erörtert, welche Handlungspflichten Deutschland gegenüber ehemaligen Ortskräften und weiteren besonders schutzbedürftigen Menschen treffen, um seine auch nach Beendigung der militärischen Evakuierungsoperation

weiterhin bestehenden Schutzpflichten zu erfüllen und welche Handlungsmöglichkeiten Deutschland hierbei zur Verfügung stehen.

Bis zum endgültigen Truppenabzug Ende August 2021 geschah die Erfüllung bestehender Schutzpflichten für eine kurze Zeit vor allem durch Evakuierungsflüge von Kabul nach Deutschland mit Zwischenlandungen in Usbekistan. Deutschland hatte hierfür zuvor mit Usbekistan die Vereinbarung treffen können, wonach Usbekistan die Einreise der Menschen zu ihrer Weiterreise genehmigte. Usbekistan bestand darauf, dass der Aufenthalt der Menschen auf sechs Stunden und das Flughafengelände in Taschkent begrenzt blieb.⁶²

2.3.1 Ermöglichung der Ausreise aus Afghanistan

Die Situation von ehemaligen Ortskräften und weiteren von schweren Menschenrechtsverletzungen bedrohten Menschen in Afghanistan zeichnet sich gegenwärtig dadurch aus, dass die Nachbarstaaten ihre Grenzen für Schutz suchende Menschen grundsätzlich geschlossen haben, sodass Menschen trotz ihrer Verfolgung nicht fliehen können. Dieser Umstand hat nicht zur Folge, dass die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten wie Deutschland tatenlos bleiben dürfen. Die Staaten müssen ihren Schutzpflichten weiterhin nachkommen. Auch wenn die Zurückweisung der Schutz suchenden Menschen durch die Nachbarstaaten gegen das in der Genfer Flüchtlingskonvention und in menschenrechtlichen Verträgen verbrieft Verbot der Zurückweisung⁶³ verstößt, können sich die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten ihrer Schutzpflicht nicht unter Hinweis auf das Verhalten der Nachbarstaaten entledigen. Die Nicht-Rettung der Menschen stellt sich in einer solchen Konstellation ebenfalls

57 Amnesty International (06.12.2021): Pressemitteilung: Afghanistan: Frauen und Mädchen droht Vergeltung freigelassener Gewaltstraftäter. <https://www.amnesty.de/allgemein/pressemitteilung/afghanistan-frauen-und-maedchen-droht-vergeltung-durch-freigelassene-gewalttaeter> (abgerufen am 16.12.2021).

58 welt.de (22.11.2021): Der Anruf des Botschaftsmitarbeiters kam ihr seltsam vor. <https://www.welt.de/politik/ausland/plus235195752/Afghanistan-Der-Anruf-des-Botschaftsmitarbeiters-kam-ihr-seltsam-vor.html> (abgerufen am 16.12.2021).

59 Vgl. Maruhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

60 Siehe dazu bereits oben unter 1.

61 Vgl. Maruhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021). Siehe dazu auch nachfolgend unter 2.3.1.

62 zdf.de (24.08.2021): Taschkent als Zentrum der Luftbrücke. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/afghanistan-taschkent-luftbruecke-100.html> (abgerufen am 16.12.2021).

63 Siehe genauer zum Verbot der Zurückweisung Cremer (2016).

wie eine Zurückweisung durch die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten und als ein schutzloses Zurücklassen angesichts von gravierenden Gefahren für Leib und Leben dar.⁶⁴

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass Staaten wie Deutschland rechtlich verpflichtet sind, unter Ausschöpfung ihrer faktischen Handlungsmöglichkeiten und mit allen diplomatischen Kräften darauf hinzuwirken, dass schutzbedürftige Afghan*innen, denen gegenüber eine Schutzpflicht besteht, in Nachbarländer einreisen können. Ist eine Nutzung des Flugwegs zur Ausreise aus Afghanistan in andere Staaten möglich, muss Deutschland diese Möglichkeit ebenso in sein Handeln mit einbeziehen.⁶⁵

Erforderlich sind hierzu insbesondere Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Staaten, um sie dazu zu bewegen, ihre Grenzen für schutzbedürftige Afghan*innen nicht geschlossen zu halten. Sind die Staaten dazu nur bereit, wenn Staaten wie Deutschland die Menschen aufnehmen, um ihnen Schutz zu bieten, wird es vor allem erforderlich sein, dass Deutschland dem jeweiligen Staat zuvor die Zusage für die Aufnahme der einzelnen Personen in Deutschland gibt, damit dieser die Einreise genehmigt.⁶⁶

Eine solches Vorgehen hat Deutschland bereits praktiziert.⁶⁷ Dabei hat die Bundesregierung, mit Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, jenseits von Ortskräften, für die es ein spezielles Antragsverfahren gibt,⁶⁸ besonders schutzbedürftige Afghan*innen identifiziert. Die Praxis der Identifizierung besonders schutzbedürftiger Afghan*innen, um ihnen die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen, wurde allerdings mit dem Abzug der Truppen beendet,⁶⁹ obwohl dieser in keinem inneren Zusammenhang zu den Schutzpflichten der an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten steht. Die Schutzpflicht Deutschlands für besonders schutzbedürftige Afghan*innen endete daher auch nicht mit dem Abzug der Sicherheitskräfte aus Afghanistan.⁷⁰ Es ist nicht nur unrealistisch, dass die Bundesregierung sämtliche besonders schutzbedürftige Afghan*innen landesweit identifiziert hat, es war abschließend auch gar nicht möglich. Schließlich ist zu bedenken, dass es, zumal unmittelbar nach der Machtübernahme der Taliban, nicht vorhersehbar war, für welche Personen sich eine konkrete Gefahrenlage für Leib und Leben ergeben wird.⁷¹ Gleichwohl erhalten seitdem neben ehemaligen Ortskräften grundsätzlich nur jene besonders schutzbedürftigen Afghan*innen eine Zusicherung der Aufnahme in Deutschland, die auf einer Liste

64 Vgl. Marauhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

65 Siehe dazu Deutscher Bundestag (14.10.2021), S. 6. Nach Auskunft der Bundesregierung vom 14.10.2021 konnten nach Beendigung der Evakuierungen auf vier Flügen von Kabul nach Doha sowie in mehreren Landtransporten nach Pakistan mehr als 600 Ausreisen ermöglicht werden; siehe außerdem Spiegel-online (10.11.2021): Erster deutscher Charterflug bringt 329 Personen aus Afghanistan heraus. <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-erster-deutscher-charterflug-bringt-329-personen-heraus-a-6c18ac43-14b5-44b0-9770-b3bab12c8dfd> (abgerufen am 18.12.2021); siehe ebenso Auswärtiges Amt (23.12.2021): „Aktionsplan Afghanistan“. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes vom 23.12.2021 hat Deutschland nach der Beendigung der Evakuierungen knapp 5000 Menschen die Ausreise aus Afghanistan ermöglicht. Danach konnten 774 Menschen mit eigenen Charterflügen über Katar ausfliegen, 430 Menschen hat Katar für Deutschland auf eigenen Flügen in Sicherheit gebracht. 3.360 Menschen konnten demnach von Islamabad nach Deutschland geflogen werden. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/afghanistan-node/aktionsplan-afghanistan/2503582> (abgerufen am 23.12.2021).

66 Setzt der Staat zur Einreise die Vorlage eines Visums voraus, wird erforderlich sein, dass die jeweilige Person ein solches vorher auf digitalem Weg beantragen kann und den Erhalt eines solchen abwarten müssen.

67 Siehe genauer zur Praxis der Bundesregierung Deutscher Bundestag (14.10.2021), S. 6 f.

68 Siehe dazu etwa Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2021): Aktuelle Informationen für afghanische Ortskräfte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. <https://www.bmz.de/de/laender/afghanistan/ortskraefte> (abgerufen am 16.12.2021).

69 Die Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Afghan*innen erfolgte in einem kurzen Zeitraum, der mit dem Abzug der deutschen Sicherheitskräfte endete. Die Bundesregierung hat hierbei eine abschließende Liste erstellt. Die Benennung besonders schutzbedürftiger Afghan*innen durch Nichtregierungsorganisationen für die Liste erfolgte daher unter extremem zeitlichen Druck.

70 Vgl. Marauhn / Mengeler / Strobel (07.10.2021).

71 Siehe dazu etwa welt.de (22.11.2021): Der Anruf des Botschaftsmitarbeiters kam ihr seltsam vor. <https://www.welt.de/politik/ausland/plus235195752/Afghanistan-Der-Anruf-des-Botschaftsmitarbeiters-kam-ihr-seltsam-vor.html> (abgerufen am 16.12.2021).

der Bundesregierung stehen, die im Zuge der dramatischen Entwicklungen im August 2021 kurzfristig erstellt wurde.⁷²

Deutschland muss seinen anhaltenden Schutzpflichten aber weiterhin nachkommen. Können Afghan*innen, die sich in Afghanistan befinden, den dafür zuständigen Stellen Deutschlands darlegen, gegebenenfalls mit der Unterstützung Dritter, etwa zivilgesellschaftlicher Organisationen, dass Deutschland ihnen gegenüber eine grundgesetzliche, aus den Rechten auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) resultierende Schutzpflicht trifft, steht ihnen und gegebenenfalls ihren Familienangehörigen ein Recht auf Schutz zu. Werden etwa deutsche Botschaften oder Konsulate in Nachbarländern von gefährdeten ehemaligen Ortskräften um Schutz ersucht oder von weiteren besonders schutzbedürftigen Personen, denen infolge der Machtergreifung der Taliban Gefahren für Leib und Leben in Afghanistan drohen, müssen sie Unterstützung bei ihrer Ausreise erhalten. Diese muss die Zusicherung ihrer Aufnahme in Deutschland umfassen, sofern die Nachbarstaaten ihre Grenze geschlossen halten und die Menschen nur im Fall einer vorherigen Zusicherung der Aufnahme in Deutschland passieren lassen.

In Ergänzung dazu ist es erforderlich, dass Deutschland den jeweils besonders schutzbedürftigen Afghan*innen im Rahmen einer digitalen Kontaktaufnahme die entsprechende Zusicherung der Erteilung eines Visums für eine Aufnahme in Deutschland mitteilt, auf deren Grundlage sie die Grenze des jeweiligen Staates passieren können und im Weiteren dann - nach einer tatsächlichen Visavergabe in dem jeweiligen Staat - in Deutschland aufgenommen werden. Darüber hinaus ist es geboten, die jeweiligen Personen über bestehende Möglichkeiten der Ausreise in einen anderen Staat

zu informieren. Dies kann für die betreffenden Personen auch insofern von Bedeutung sein, weil sie im Fall mehrerer Optionen entscheiden könnten, welcher dafür zu beschreitende Weg innerhalb Afghanistans für sie machbar beziehungsweise weniger gefährlich ist.

Sollten Direktflüge von Afghanistan nach Deutschland möglich sein, ist auch diese Option, samt der Erteilung eines Visums auf digitalem Weg, von Deutschland einzubeziehen, wenn es um die Frage geht, wie Deutschland seine Handlungspflichten gegenüber besonders schutzbedürftigen Afghan*innen erfüllt.

Die Schutzpflichten für besonders schutzbedürftige Afghan*innen trifft sämtliche an dem internationalen Militäreinsatz beteiligte Staaten, was dazu führen kann, dass einige Staaten mehr um Schutz ersucht werden als andere Staaten. Um in quantitativer Hinsicht eine ausgewogene Aufteilung der Verantwortung bei der Aufnahme Schutzsuchender Menschen anzustreben, besteht die Möglichkeit, dass sich die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten die Aufgabe aufteilen und dazu auch Vereinbarungen treffen. Tatsächlich haben im August 2021 mehrere Staaten, darunter auch Deutschland, angekündigt, besonders schutzbedürftige Afghan*innen nach dem Truppenabzug weiterhin in Sicherheit zu bringen.⁷³ Fehlende Vereinbarungen zur Aufteilung der Verantwortung gegenüber besonders schutzbedürftigen Afghan*innen kann von den einzelnen Staaten jedenfalls nicht als Argument genutzt werden, sich ihren jeweiligen Schutzpflichten zu entziehen.

2.3.2 Erteilung von Visa in Nachbarstaaten oder anderen Staaten

Es stellt sich des Weiteren die Frage, ob besonders schutzbedürftigen Afghan*innen, die ohne

⁷² Nach Auskunft der Bundesregierung vom 14.10.2021 handelt es sich dabei um ca. 2600 Personen, mit deren Kernfamilien um mindestens 6600 Personen. Siehe dazu Deutscher Bundestag (14.10.2021), S. 7.

⁷³ UNHCR (20.08.2021): Afghanistan: Mehr Unterstützung für humanitäre Hilfe dringend benötigt. <https://www.unhcr.org/dach/de/68457-afghanistan-mehr-unterstuetzung-fuer-humanitaere-hilfe-dringend-benoetigt.html>. Siehe dazu beispielsweise auch Spiegel-online (30.10.2021): Großbritannien nimmt Afghanen der LGBTQ-Bewegung auf. <https://www.spiegel.de/ausland/grossbritannien-nimmt-afghanen-der-lgbtq-bewegung-auf-a-b4db606f-c861-4717-8bc9-bddd3161a2f>; Spiegel-online (04.12.2021): Frankreich holt 330 Menschen aus Kabul. <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-frankreich-fliegt-rund-330-menschen-aus-kabul-aus-a-cf5a496b-fad2-4d70-a0b2-d413e2096c1d> (alle abgerufen am 16.12.2021).

vorherige Zusicherung der Erteilung eines Visums für eine Aufnahme in Deutschland in einen Nachbarstaat – oder möglicherweise auch in einen anderen Staat – geflohen sind und dort ein Visum zur Einreise nach Deutschland beantragen, ein Visum zu erteilen ist. Handelt es sich in solchen Fällen um eine ehemalige Ortskraft, ist ihr und gegebenenfalls ihren Familienangehörigen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und der besonderen Verantwortung Deutschlands ein Visum zu erteilen. In Fällen von Ortskräften, die für deutsche Ministerien oder deutsche Organisationen tätig waren, erstreckt sich der Schutzanspruch auf den Anspruch, zum Schutz nach Deutschland einreisen zu können.⁷⁴

Handelt es sich in solchen Konstellationen nicht um eine ehemalige Ortskraft, steht die Frage im Raum, ob für die jeweilige Person eine weiter anhaltende Schutzpflicht Deutschlands gilt, so dass ihr ein Visum zu erteilen ist. Bei der Beantwortung dieser Frage ist in jedem Fall relevant, ob die jeweilige Person in dem Staat tatsächlich in dem Sinne sicher ist, dass ihr keine Gefahr für ihr Leben und ihre körperliche Unversehrtheit droht. Hat die Person eine solche Sicherheit in dem Staat der ersten Flucht nicht finden können, weil ihr beispielsweise die Abschiebung nach Afghanistan droht,⁷⁵ ist die Schutzpflicht Deutschlands für die Person nicht beendet. Denn die Gründe für die Situation der jeweiligen Person sind in einem solchen Fall weiterhin auf die Gründe für eine Flucht aus Afghanistan zurückzuführen. Des Weiteren bleibt hervorzuheben, dass Entscheidungen über Einreisen (Visa) grundsätzlich an einem grund- und menschenrechtlichen Maßstab zu messen sind, was im Rahmen von Ermessensentscheidungen zu einer Reduzierung des Ermessens auf Null führen kann. Dies bedeutet, dass bei Entscheidungen über Visa sämtliche Umstände, auch die Lebensumstände der jeweiligen Menschen in dem Staat ihres Aufenthaltes, eine Rolle spielen können.

Wenn bereits Familienangehörige in Deutschland leben, kann Deutschland gemäß dem in Artikel 6 Grundgesetz und in anderen menschenrechtlichen Bestimmungen wie Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention verankerten Recht auf Familienleben dazu verpflichtet sein, Visa zur Einreise nach Deutschland zu erteilen.⁷⁶ Im Rahmen von Entscheidungen über Visa zur Einreise von Afghan*innen nach Deutschland ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Deutschland für die Ursachen der Flucht von Menschen mitverantwortlich ist, die infolge der Machtergreifung der Taliban geflohen sind, und in diesem Zusammenhang auch, ob es möglicherweise familiäre Beziehungen in Deutschland gibt, die es grund- und menschenrechtlich zu schützen gilt.

Abgesehen davon sind Visaverfahren zur Familienzusammenführung von Afghan*innen, die Familienangehörige in Deutschland haben, grundsätzlich zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Beachtung des in Artikel 6 Grundgesetz und in anderen menschenrechtlichen Bestimmungen verankerten Rechts auf Familienleben im Rahmen von Visaentscheidungen zur Familienzusammenführung gebietet es, dass Deutschland entsprechende Visaverfahren für Afghan*innen, die teilweise schon lange anhängig sind, etwa auch in Indien,⁷⁷ grundsätzlich vereinfacht und beschleunigt.⁷⁸

2.3.3 Unterstützung schutzbedürftiger Afghan*innen in den Nachbarstaaten

Noch zeitgleich zu den dramatischen Bildern der Evakuierungen im August 2021 meldeten sich in Deutschland und auf europäischer Ebene Stimmen aus dem politischen Raum zu Wort, die hervorheben, dass es zu keiner Situation wie im Jahr 2015 kommen dürfe, in der zahlreiche Menschen insbesondere infolge des Bürgerkrieges in Syrien in der Europäischen Union Schutz (Asyl) gesucht haben.

⁷⁴ Siehe dazu bereits oben unter 2.1.

⁷⁵ Siehe dazu etwa tagesschau.de (17.11.2021): Afghanische Flüchtlinge im Iran. Zwischen Ausbeutung und Abschiebung. <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/iran-flucht-afghanistan-101.html>; Zeit Online (26.11.2021): Frauen aus Afghanistan: „Alle Journalistinnen, die ich kontaktieren konnte, weinten“. <https://www.zeit.de/kultur/2021-11/frauen-afghanistan-taliban-flucht-tadschikistan-10nach8> (alle abgerufen am 16.12.2021).

⁷⁶ Vgl. UNHCR (2021); Council of Europe, Commissioner for Human Rights (2017); Cremer (2018).

⁷⁷ Siehe dazu Deutscher Bundestag (14.10.2021), S. 8.

⁷⁸ Vgl. UNHCR (2021).

Sie betonen, dass vielmehr die Nachbarstaaten Afghanistans zu unterstützen seien, wo die Menschen Aufnahme und Schutz fänden.⁷⁹

Menschen fliehen tatsächlich vor gravierenden Gefahren häufig vorrangig in die Nachbarstaaten und suchen dort Schutz. Zahlreiche Afghan*innen haben in der Vergangenheit bereits überwiegend in den Nachbarstaaten Schutz gefunden. Aus Afghanistan fliehen seit vier Jahrzehnten Menschen vor Verfolgung und gewaltsamen Konflikten. Afghan*innen gehören zu einer der größten Gruppe von Flüchtlingen weltweit, wobei nach Angaben des UNHCR etwa 90 Prozent von ihnen in den Nachbarländern Pakistan und Iran Aufnahme gefunden haben.⁸⁰ Gegenwärtig sind etwa 1,4 Millionen Afghan*innen als Flüchtlinge in Pakistan registriert, im Iran etwa 800.000.⁸¹

Mit Blick auf die Situation der Afghan*innen, um die es in diesem Beitrag geht, ist hingegen

zu betonen, dass es viele gegenwärtig gar nicht schaffen, das Land zu verlassen, weil die Nachbarstaaten ihre Grenzen für sie geschlossen halten. Gleichwohl bleibt es in jedem Fall geboten, dass die Europäische Union, insbesondere auch ihre einzelnen Mitgliedstaaten wie Deutschland, die zahlreichen Afghan*innen, die in den Nachbarstaaten leben, unterstützen. Dies bedeutet insbesondere, dass die vor Ort tätigen und zuständigen Organisationen wie der UNHCR die erforderlichen finanziellen Mittel erhalten müssen, damit die Geflüchteten unter größtmöglicher Gewährleistung menschenrechtlicher Standards Aufnahme finden. Die Leistung solcher finanziellen Mittel, auch durch Deutschland, ist dringend und kontinuierlich geboten. Sie trägt allerdings nicht dazu bei, die bestehenden Schutzpflichten zu erfüllen, die die an dem internationalen Militäreinsatz beteiligten Staaten gegenüber den besonders gefährdeten und schutzbedürftigen Menschen haben, die sich noch in Afghanistan befinden.

79 Siehe dazu etwa tagesschau.de (31.08.2021): EU-Innenminister zu Afghanistan: „Eine Situation wie 2015 vermeiden“. <https://www.tagesschau.de/ausland/eu-innenminister-konferenz-afghanistan-101.html> (abgerufen am 16.12.2021).

80 UNHCR (2021): News 15.09.2021: How many refugees are fleeing the crisis in Afghanistan? <https://www.unrefugees.org/news/how-many-refugees-are-fleeing-the-crisis-in-afghanistan/> (abgerufen am 23.12.2021).

81 UNHCR (2021): Operational data portal, refugee situations: Afghanistan situation. https://data2.unhcr.org/en/situations/afghanistan#_ga=2.252007945.1032973019.1635683224-216369429.1633784202 (abgerufen am 23.12.2021).

3 Gerichtliche Durchsetzung des Rechts auf Schutz – Anspruch auf Erteilung eines Visums

Ersuchen Afghan*innen, die sich in Afghanistan aufhalten, in Deutschland Schutz, während Deutschland seine Schutzpflicht ihnen gegenüber nicht anerkennt, bleibt die Frage, ob davon Betroffene ein Recht auf effektiven Rechtsschutz haben, mit dem sie einen Anspruch auf Schutz und damit auch auf Erteilung eines Visums zur Einreise nach Deutschland vor Gericht durchsetzen können.⁸²

Tatsächlich werden Betroffene ihr Recht angesichts ihrer Lebensumstände nur schwer durchsetzen können, wenn sie sich in Afghanistan befinden. Sollte es einzelnen Betroffenen dennoch gelingen, einen Anspruch auf Erteilung eines Visums vor Gericht durchzusetzen, müsste sich Deutschland in Wahrnehmung seiner bestehenden Schutzpflicht – die in solchen Fällen auch gerichtlich festgestellt werden würde – in dem in diesem Beitrag beschriebenen Sinne dafür einsetzen, dass die jeweils Betroffenen aus Afghanistan ausreisen können. Im Übrigen sind auch andere Konstellationen denkbar, in denen beispielsweise ehemalige Ortskräfte in einen Nachbarstaat – oder möglicherweise auch in einen anderen Staat – geflohen sind, Deutschland sie aber nicht als besonders schutzbedürftig anerkennt.

Die bisherigen Ausführungen haben verdeutlicht, dass Deutschland Schutzpflichten obliegen und nicht frei über die Gewährung von Schutz entscheiden kann. Mit den dargelegten grund- und menschenrechtlich verankerten Schutzpflichten korrespondiert vielmehr ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Schutz und damit auf Erteilung eines Visums, der nicht allein für Ortskräfte und ihre Familienangehörigen gilt, sondern genauso für weitere besonders schutzbedürftige Afghan*innen, die infolge der Machtergreifung der Taliban gleichermaßen besonders stark Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind. Während die Staaten ihre Schutzpflichten auf unterschiedliche Art und Weise erfüllen können, auch ohne die Erteilung eines Visums, wie es etwa im Rahmen der Evakuierungsflüge im August 2021 erfolgte, benötigen die betroffenen Menschen in der Regel ein Visum, um nach Deutschland einreisen zu können.

Als gesetzliche Rechtsgrundlage, mit der ein Anspruch auf die Erteilung von Visa durch Ortskräfte und weitere besonders schutzbedürftige Afghan*innen geltend gemacht werden kann, kommt § 22 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)⁸³ in Betracht.

82 Klarstellend sei angemerkt, dass sich die Grundrechtsbindung der deutschen Staatsgewalt auch in extraterritorialen Konstellationen nicht auf eine bloß objektivrechtliche Verpflichtung beschränkt. Sie korrespondiert vielmehr mit einer Grundrechtsberechtigung derjenigen Menschen, die durch die jeweiligen Grundrechtsgarantien als geschützte Grundrechtsträger ausgewiesen sind. Eine Grundrechtsbindung zugunsten individueller Grundrechtsträger*innen, der dann aber keinerlei subjektivrechtliche Entsprechung gegenübersteht, sehen die Grundrechte des Grundgesetzes nicht vor. Der Charakter als Individualrecht gehört zum zentralen Gehalt des grundgesetzlichen und menschenrechtlichen Schutzes. Siehe dazu etwa Bundesverfassungsgericht (2021): Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 - 1 BvR 78/20 - 1 BvR 96/20 - 1 BvR 288/20, Rn. 92.

83 § 22 AufenthG lautet: „Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.“

Nach Satz 2 kann eine Aufenthaltserlaubnis „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ erteilt werden. Diese Norm wurde bisher von den Auslandsvertretungen herangezogen, um Ortskräften und weiteren schutzbedürftigen Afghan*innen Visa zu erteilen. Die Erteilung von Visa gemäß § 22 Satz 2 AufenthG bringt zum Ausdruck, dass Deutschland seine bestehenden grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten gegenüber besonders gefährdeten Menschen in Afghanistan anerkennt und dementsprechend seiner Verantwortung gerecht wird. Damit sind auch (außen-)politische Interessen Deutschlands berührt, zum Beispiel weil es auch um die Glaubwürdigkeit Deutschlands in der internationalen Staatengemeinschaft geht, insbesondere im Eintreten für die Beachtung der Menschenrechte.⁸⁴ Bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an Ortskräfte gemäß § 22 Satz 2 AufenthG kommen zudem sicherheitspolitische Interessen zum Ausdruck. Würde dieser Personengruppe keine Möglichkeit gegeben, Schutz in Deutschland zu erhalten, bestünde die Gefahr, dass sich die Bereitschaft von Ortsansässigen, die Bundeswehr oder andere deutsche Organisationen in laufenden und künftigen Einsätzen zu unterstützen, massiv verringern wird.⁸⁵ Ob sich ein Anspruch auf Erteilung eines Visums auf § 22 Satz 2 AufenthG stützen lässt, könnte allerdings fraglich sein, zumal er vor allem so zu lesen ist, dass die Erteilung von Visa nach dieser Norm Ausdruck autonomer Hoheitsgewalt ist. Andererseits handelt es sich um eine Ist-Vorschrift, die nicht jeder gerichtlichen Kontrolle entzogen ist. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in dem bereits erwähnten Fall jedenfalls zu Recht einen Anspruch auf Erteilung eines Visums angenommen und Deutschland dazu verpflichtet, an die afghanische Ortskraft, seine Ehefrau und ihre drei Kinder Visa gemäß § 22 Satz 2 AufenthG zu erteilen.

Naheliegender scheint es gleichwohl, in den vorliegenden Konstellationen § 22 Satz 1 AufenthG („aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen“) als gesetzliche Anspruchsgrundlage für die Erteilung von Visa heranzuziehen. Die Bestimmung erscheint insofern passender, auch wenn sie in der Praxis sehr restriktiv angewendet wird, weil sie nach ihrem Wortlaut davon ausgeht, dass es zu erfüllende Voraussetzungen gibt, die einen Anspruch auf Erteilung eines Visums begründen können, wenn das Ermessen auf Null reduziert ist.

Schließlich wäre als Anspruchsgrundlage ebenso § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG denkbar, wonach eine Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen auch für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltswert erteilt werden kann. Der nach dem Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehene Aufenthaltswert wäre in den vorliegenden Fällen die Erfüllung von Schutzpflichten, die aus dem 20-jährigen internationalen Militäreinsatz in Afghanistan resultieren.

Entscheidend ist letztlich, dass Deutschland seine grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten gegenüber besonders schutzbedürftigen Menschen in Afghanistan anerkennt und seiner Verantwortung ihnen gegenüber gerecht wird, so dass sie durch die Erteilung eines Visums in Deutschland Schutz erhalten. Aus den grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten ergibt sich auch ein Anspruch auf Erteilung eines Visums. Das ist für die Betroffenen insofern von Bedeutung, als dass sie ihr Recht damit auch gerichtlich durchsetzen können. Es obliegt schließlich den Gerichten, welche gesetzliche Norm sie bei der Durchsetzung von Rechten heranziehen. Aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive ist die Wahl der gesetzlichen Anspruchsgrundlage nicht maßgeblich.

⁸⁴ In diesem Sinne ist auch die oben zitierte Aussage des deutschen Außenministers zu verstehen. Siehe dazu oben unter 1.

⁸⁵ Vgl. Deutscher Bundestag (27.01.2015), S. 36.

4 Fazit

Gemäß den erläuterten, von Deutschland zu erfüllenden grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten ist es geboten, dass Deutschland neben ehemaligen Ortskräften weiteren besonders schutzbedürftigen Menschen aus Afghanistan Schutz bietet. Nachdem die Taliban im August 2021 die Macht ergriffen haben, wurde und wird die Bedrohungslage für bestimmte Menschen in dem Land zunehmend deutlicher. Deutschland – wie andere an dem internationalen Militäreinsatz beteiligte Staaten auch – steht ihnen gegenüber verbindlich in der Pflicht.

Zu dieser Pflicht gehören die aufgezeigten Handlungspflichten, die es besonders schutzbedürftigen Afghan*innen ermöglicht, aus Afghanistan auszureisen wie auch nach Deutschland einzureisen. Hinsichtlich der Frage, wie Deutschland seine erörterten Schutzpflichten und daraus resultierenden Handlungspflichten effektiv umsetzt, bestehen Handlungsspielräume. Denkbar ist dies im Rahmen eines entsprechend auszugestaltenden Aufnahmeprogramms oder durch die Schaffung einer speziellen gesetzlichen Bestimmung.

Möglich sind ebenso spezifische Erlasse zur Anwendung und Auslegung von § 22 AufentG, die die bestehenden Schutzpflichten konkretisieren. Angesichts der Bedrohungslage der Menschen in Afghanistan ist jedenfalls unverzügliches Handeln erforderlich. Hierzu gehört auch, Verfahren zu etablieren, in dem Schutzgesuche in angemessener Zeit und damit auch zügig bearbeitet werden; die Bedrohungslage der Menschen kann gerade dies erfordern. Dafür ist es erforderlich, ausreichend Kapazitäten, insbesondere Personal, in den zuständigen Auslandsvertretungen und Ministerien zur Verfügung zu stellen.

Die fortlaufende Gewährleistung sowohl von Ausreisemöglichkeiten besonders schutzbedürftiger Afghan*innen in Afghanistan als auch ihrer regulären Einreise sind auch nach dem Ende des Truppenabzugs aus Afghanistan eine Verpflichtung der NATO-Staaten – auch für Deutschland. Die aufgezeigten grund- und menschenrechtlichen Schutzpflichten Deutschlands dauern bis auf Weiteres an.

5 Literatur

Afghanistan Justice Project (AJP) (2005):

Casting shadows: War crimes and crimes against humanity: 1978-2001. <https://www.ecoi.net/en/document/1334052.html> (abgerufen am 16.12.2021)

Amnesty International (2021): No Escape: War crimes and civilian harm during the fall of Afghanistan to the Taliban. <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2021-12/Amnesty-Bericht-Afghanistan-Kriegsverbrechen-Taliban-zivile-Opfer-Dezember-2021.pdf> (abgerufen am 18.12.2021)

Antoni, Michael (2018): Artikel 6. In: Hömig, Dieter / Wolff, Heinrich Amadeus (Hg.): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar, 12. Auflage. Baden-Baden: Nomos

Azizi, Nerges / Atal, Mohjib Rahman / Salomon, Stefan (22.08.2021): Warum schutzbedürftige Afghaninnen einen Rechtsanspruch auf ein Einreisevisum gegenüber Deutschland haben. In: Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/warum-schutzbeduerftige-afghaninnen-einen-rechtsanspruch-auf-ein-einreisevisum-gegenueber-deutschland-haben/> (abgerufen am 16.12.2021)

Benish, Abdul Jalil (2008): Between impunity and accountability: A comparative overview of transitional justice processes in two post-conflict South Asian countries: Nepal and Afghanistan. <https://www.legal-tools.org/doc/1da837/pdf> (abgerufen am 16.12.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (07.06.2021): Nach 20 Jahren: NATO-Truppenabzug aus Afghanistan. <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/334345/nach-20-jahren-nato-truppenabzug-aus-afghanistan> (abgerufen am 16.12.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung (14.10.2021): Vor 20 Jahren: NATO beschließt Bündnisfall. <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/342066/vor-20-jahren-nato-beschliesst-buendnisfall> (abgerufen am 16.12.2021)

Council of Europe, Commissioner for Human Rights (2017): Realising the right of family reunification of refugees in Europe. Strasbourg: Council of Europe

Cremer, Hendrik (2016): Menschenrecht Asyl. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 66 (10/11), S. 40–44

Cremer, Hendrik (2018): Kein Recht auf Familie für subsidiär Schutzberechtigte? Zur Anwendung von § 22 Satz 1 AufenthG nach den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. In: Asylmagazin 2018 (3), S. 65–70

Deutscher Bundestag (27.01.2015): Unter-richtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2014 (56. Bericht), Drucksache 18/3750

Deutscher Bundestag (14.10.2021): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/32436 – Evakuierungsaktion durch die Initiative „Luftbrücke Kabul“ und aktueller Stand der Aufnahmen aus Afghanistan, Drucksache 19/32436

Düe, Nadine / Foster, Fabian (Hg.) (2019): Auch. Wir. Dienten. Deutschland. Über die Zusammenarbeit mit afghanischen Ortskräften während des ISAF-Einsatzes. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung

Gossman, Patricia (2003): The past as present: War crimes, impunity and the rule of law. In: State reconstruction and international engagement in Afghanistan. Joint CSP/ZEF (Bonn) symposium, 30.05.–01.06.2003, Bonn. <https://eprints.lse.ac.uk/28365/> (abgerufen am 16.12.2021)

Hartmann, Michael E. / Klonowiecka-Milart, Agnieszka (2010): Impunity prevails in Afghanistan. <http://www.rawa.org/temp/runews/2010/12/01/impunity-prevails-in-afghanistan.html> (abgerufen am 16.12.2021)

Hippler, Jochen (21.04.2016): Meinung: Afghanistan - wie weiter? Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. <https://www.bpb.de/internationales/asien/afghanistan/147052/meinung-afghanistan-wie-weiter> (abgerufen am 16.12.2021)

Höfling, Wolfram (2018): Art. 1. In: Sachs, Michael (Hg.): Grundgesetz, 9. Auflage. München: C. H. Beck

Hübner, Catharina (2021): The Legitimacy of the Afghan amnesty law under international law. Baden-Baden: Nomos

Human Rights Watch (2011): Seductions of "Sequencing". The risks of putting justice aside for peace. <https://www.hrw.org/news/2011/03/18/seductions-sequencing> (abgerufen am 16.12.2021).

Human Rights Watch (2011a): World Report 2011: Afghanistan. Events of 2010. <https://www.hrw.org/world-report/2011/country-chapters/afghanistan> (abgerufen am 16.12.2021)

Jaeckel, Liv (2001): Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht. Eine Untersuchung der deutschen Grundrechte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten der EMRK sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft. Baden-Baden: Nomos

Khan, Nadia (2009): Justice to the extent possible: The prospects for accountability in Afghanistan. In: Temple International and Comparative Law Journal 23 (1), S. 1–34

Mani, Rama (2003): Ending impunity and building justice in Afghanistan. <https://www.ecoi.net/de/dokument/1315101.html> (abgerufen am 16.12.2021)

Marauhn, Thilo / Mengeler, Daniel / Strobel, Vera (07.10.2021): Verletzung von Schutzpflichten durch die Bundesrepublik in Afghanistan? Verfassungsrechtliche und völkerrechtliche Implikationen im Fall der Beendigung einer militärischen Intervention. In: Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/os1-schutzpflicht-afghanistan/> (abgerufen am 16.12.2021)

Mayer-Ladewig, Jens / Nettesheim, Martin (2017): Artikel 8. In: Mayer-Ladewig, Jens / Nettesheim, Martin / von Raumer, Stefan (Hg.): EMRK. Handkommentar, 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos

Mayer-Ladewig, Jens / Nettesheim, Martin (2017a): Artikel 1. In: Mayer-Ladewig, Jens / Nettesheim, Martin / von Raumer, Stefan (Hg.): EMRK. Handkommentar, 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos

Nachtwei, Winfried (2020): Die Bundeswehr in Afghanistan: ISAF und Resolute Support. In: Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (Hg.): Afghanistan. Wegweiser zur Geschichte, 4. Auflage. Paderborn: Schöningh, S. 109–121

Niland, Norah (2010): Impunity and insurgency: A deadly combination in Afghanistan. In: International Review of the Red Cross 92 (880), S. 931–950

Rixen, Stephan (2021): Art. 2. In: Sachs, Michael (Hg.): Grundgesetz, 9. Auflage. München: C. H. Beck

Rubin, Barnett R. (2003): Transitional justice and human rights in Afghanistan. In: *International Affairs* 79 (3), S. 567–581

Sangi, Roya (23.09.2021): Einspruch Exklusiv. Das gebrochene Versprechen des Rechtsstaats. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/das-gebrochene-versprechen-des-rechtsstaats-17551811.html?printPagedArticle=true&service=printPreview> (abgerufen am 16.12.2021)

Schabas, William A. (2019): U.N. International Covenant on Civil and Political Rights. Nowak's CCPR Commentary, 3rd revised edition. Kehl: Engel

Stahl, Sandra (2012): Schutzpflichten im Völkerrecht – Ansatz einer Dogmatik. Ein Beitrag zu Grund, Inhalt und Grenzen der völkerrechtlichen Schutzpflichtendogmatik im Bereich konventionell geschützter Menschenrechte. Heidelberg: Springer

Starck, Christian (2018): Art. 1. In: v. Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hg.): *Kommentar zum Grundgesetz*, Bd. I, 7. Auflage. München: C. H. Beck

Starck, Christian (2018a): Art. 2. In: v. Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hg.): *Kommentar zum Grundgesetz*, Bd. I, 7. Auflage. München: C. H. Beck

UNHCR Deutschland (2017): Wer gehört zur Familie? Der Begriff der Familie bei Familienzusammenführungen zu Personen mit internationalem Schutz. In: *Asylmagazin* 2017 (4), S. 138–144

UNHCR Deutschland (15.10.2021): UNHCR fordert Beschleunigung beim Familiennachzug für afghanische Flüchtlinge. UNHCR ruft Staaten dazu auf, die Verfahren zur Familienzusammenführung für Afghaninnen und Afghanen zu erleichtern, deren Familien im Land oder der Region zurückgeblieben sind. <https://www.unhcr.org/dach/de/70099-unhcr-fordert-beschleunigung-beim-familiennachzug-fuer-afghanische-fluechtlinge.html> (abgerufen am 16.12.2021)

Wardak, Ali / Saba, Daud / Kazem, Halima (2007): Afghanistan human development report 2007. <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-human-development-report-2007-bridging-modernity-and-tradition-rule> (abgerufen am 16.12.2021)

Winterbotham, Emily (2012): Healing the legacies of conflict in Afghanistan. <https://reliefweb.int/report/afghanistan/healing-legacies-conflict-afghanistan> (abgerufen am 16.12.2021)

Wisner, Monica (2008): Is time ripe for transitional justice in Afghanistan? In: *al Nakhlah: The Fletcher School Online Journal for Southwest Asia and Islamic Civilization* 2008 (10), S. 1–12. <https://www.ciaonet.org/record/13110> (abgerufen am 16.12.2021)

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Analyse | Januar 2022

ISBN 978-3-946499-96-1 (PDF)

ISBN 978-3-946499-97-8 (Print)

ZITIERVORSCHLAG

Cremer, Hendrik / Hübner, Catharina (2022):
Grund- und menschenrechtliche Verantwortung
nach dem Abzug aus Afghanistan. Zu den Schutz-
pflichten Deutschlands für besonders schutzbe-
dürftige Afghan*innen. Berlin: Deutsches Institut
für Menschenrechte

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

TITELFOTO

© Bundeswehr/Marc Tessensohn

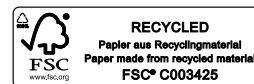
SATZ

www.avitamin.de

DRUCK

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de